



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Herrn Staatssekretär
Jörg Felgner
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☐ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☐ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Anlage 1 zu TOP 5.1

Magdeburg, 7. August 2015

Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

Ihr Schreiben vom 7. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Felgner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit hierzu Stellung nehmen zu können. Leider ist uns wegen der Sommerzeit eine Beteiligung unserer Gremien nur bedingt möglich, so dass wir uns eine Ergänzung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren ausdrücklich vorbehalten müssen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt befinden sich in einer immer schwieriger werdenden Finanzsituation.

Nach der aktuell vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (Stand: 10. Juli 2015) vorgelegten Schuldenstatistik sind die Liquiditätskredite der Kommunen von 2013 auf 2014 um 282 Mio. Euro auf insgesamt 1.395 Mio. Euro angewachsen. Dieser dramatische Anstieg macht aus unserer Sicht dringend neue Weichenstellungen im Finanzausgleich notwendig, damit die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt gewahrt bleibt.

Offensichtlich reichen die FAG-Zuweisungen des Landes nicht aus, um die kommunalen Aufgaben finanzieren zu können. Ursächlich hierfür ist insbesondere die im Jahr 2013 eingeführte Festlegung, dass die gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung im Finanzausgleichsjahr in voller Höhe vom zuvor festge-

stellten Finanzbedarf abgezogen werden. Diese Systematik verhindert, dass die Kommunen erfolgreich aus eigener Kraft Haushaltskonsolidierung betreiben können.

Nur wenn den Städten und Gemeinden von ihren gemeindlichen Mehreinnahmen auch Mittel verfügbar bleiben, können aufgelaufene Fehlbeträge abgebaut und dringend notwendige Investitionen realisiert werden.

Im Übrigen bildet allein die Mai-Steuerschätzung 2015 nicht alle maßgeblichen Veränderungen für das Jahr 2016 ab. So sollen die in erheblicher Höhe erwarteten Rückforderungen infolge der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) zur Auslegung von § 40a Abs. 1 KAGG erst in der November-Steuerschätzung berücksichtigt werden.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 17. Dezember 2014 hat die Finanzsituation unserer Mitglieder durch folgende Maßnahmen, die wir im Gesetzgebungsverfahren allesamt abgelehnt hatten, zusätzlich verschlechtert:

- Einführung eines Benchmark mit einer Kürzung des kommunalen Finanzbedarfs von 12,7 Mio. Euro in 2015 und 25,4 Mio. Euro in 2016,
- Kürzung des Tilgungsanteils für Darlehen bei Banken und Sparkassen um 18,6 Mio. Euro ab 2015,
- vollständige Gegenrechnung der kommunalen Entlastung des Bundes in 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 31 Mio. Euro.

Im Ergebnis dieser Kürzungen, die in 2016 fortwirken, sehen wir die Zahlungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise zunehmend gefährdet. Dies hätte erhebliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf unser Bundesland.

Zusammenfassende Bewertung

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. Das weiter fortgeschriebene „Nachrangigkeitsprinzip“ des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber den gemeindlichen Steuereinnahmen bewerten wir nach wie vor als verfassungsrechtlich bedenklich, weil auf diesem Weg steigende Gemeindesteuern allein den Landeshaushalt entlasten und nicht zur Haushaltskonsolidierung vor Ort zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat bereits mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 gegenüber Ihrem Haus klargestellt, dass in erster Linie die FAG-Zuweisungen des Landes den Finanzbedarf der Kommunen abzudecken haben.
2. Die für 2016 ausgewiesene Finanzausgleichsmasse ist in keiner Weise ausreichend, um die kommunalen Aufgaben angemessen zu finanzieren. Die Gegenrechnung aller gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung 2016, die Kürzung des Tilgungsbeitrages, die Fortschreibung des Benchmarks und die vollständige Vereinnahmung der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen im Landeshaushalt werden von uns weiterhin strikt abgelehnt.
3. Die Überführung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge aus dem Finanzausgleichsgesetz in das Aufnahmegesetz wird von uns dem Grunde nach begrüßt. Der dem FAG zu entnehmende Betrag ist allerdings dahingehend zu korrigieren, dass auch weiterhin die verwaltungsmäßi-

gen Personalkosten für die Aufgabenerledigung in diesem Bereich in der Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG enthalten bleiben.

4. Die Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro aus fiskalischen Gründen wird als „finanzausgleichsfern“ abgelehnt.
5. Der Verbraucherpreisindex ist als alleiniges Kriterium nicht geeignet, um die Kostenentwicklung bei den öffentlichen Aufgaben abzubilden, zumal die Tarif- und Besoldungserhöhungen wesentlich höher liegen.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz im übertragenen Wirkungskreis und damit für das Land. Bei der jetzt vorgesehenen stärkeren finanziellen Beteiligung des Landes handelt es sich also nicht um eine Entlastung für die Kommunen, sondern um eine verfassungsrechtlich vorgegebene Erstattungsleistung des Landes.
2. Die Einführung einer Fallpauschale wird von uns grundsätzlich begrüßt. Sie muss allerdings regelmäßig und zeitnah der tatsächlichen Kostenentwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten angepasst werden.
3. Eine endgültige Bewertung der Änderung des Aufnahmegesetzes ist ohne Kenntnis der zur Umsetzung vorgesehenen Verordnungen nur begrenzt möglich. Insbesondere ist die für 2016 angedachte Fallpauschale dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Das Gesetz sollte daher konkrete Vorgaben zur Ermittlung der Kosten und Bemessung der Pauschale enthalten.
4. Soweit sich die Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern durch Verordnung ändern, löst dies einen Konnexitätsanspruch der Landkreise und kreisfreien Städte aus, der gesondert auszugleichen ist.
5. Die kommunalen Aufgabenträger erwarten für den notwendigen Investitionsbedarf bei der Unterbringung der weiter steigenden Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen die Bereitstellung von Landesmitteln in einer Höhe, die den notwendigen Bedarf abdecken kann.

Im Einzelnen nehmen wir folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ziffer 3 - § 2 Finanzausgleichsmasse

Nach dem Gesetzentwurf wird die bisher für 2016 geltende Finanzausgleichsmasse um rd. 54,3 Mio. Euro gekürzt. Hierfür sind insbesondere folgende Änderungen maßgebend:

- Überleitung von Mitteln in das Aufnahmegesetz
 - 25 Mio. Euro aus der Auftragskostenpauschale nach § 4,
 - 23 Mio. Euro aus § 4a FAG,

- Kürzung des fortgeschriebenen Finanzbedarfs um 13,6 Mio. Euro infolge der Absenkung der Preissteigerungsrate von 1,9 % auf 1,4 %,
- Entnahme von 5 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock für das Reformationsjubiläum.

Wie bereits in unseren Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Finanzausgleichsmasse für die Aufgabenerledigung in den Städten, Gemeinden und Landkreisen seit Jahren nicht auskömmlich. Zuletzt sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2014 weitere Kürzungen vorgenommen worden, die aus unserer Sicht jeder Grundlage entbehren:

- Die Kürzung des Tilgungsbeitrags für Darlehen bei Banken und Sparkassen um rd. 19 Mio. Euro steht im Widerspruch zu der tatsächlichen Tilgungsleistung, die die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt zu erbringen haben. Der Tilgungsanteil liegt zwischenzeitlich wesentlich höher als die Berechnung auf der Grundlage der Tilgungsleistungen im Durchschnitt der weit zurückliegenden Jahre 2008 bis 2010 ergeben konnte.
- Das im Jahr 2015 eingeführte Benchmark wird 2016 zu 100 % umgesetzt und führt damit zu einer Kürzung des Finanzbedarfs von rd. 25,4 Mio. Euro. Die Grundlagen des Benchmarks sind willkürlich und geben keinen Anlass für die Vermutung unwirtschaftlicher Handlungsweise im kommunalen Bereich.
- Die kommunale Entlastung des Bundes in Höhe von 31 Mio. Euro wird auch in 2016 den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vollständig entzogen. Anders als in 2015 sind 11,3 Mio. Euro hiervon allerdings bereits in der Steuerschätzung vom Mai 2015 enthalten, so dass in der Bedarfsberechnung 2016 lediglich noch der erhöhte Anteil an den KdU in Höhe von 19,9 Mio. Euro als Sonderansatz in Abzug gebracht worden ist.

Infolge der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 des geltenden FAG werden auch für das Finanzausgleichsjahr 2016 die anhand der Mai-Steuerschätzung für 2016 vorhergesagten gemeindlichen Steuereinnahmen vollständig bei der Bedarfsberechnung in Abzug gebracht.

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die anzurechnenden Steuereinnahmen auf eine breitere Basis zu stellen und Einspareffekte durch den Einbau eines zeitlichen Abstandes für eine gewisse Zeit bei den Kommunen zu belassen. Hierauf hatte auch Prof. Dr. Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, auf Nachfrage in der Anhörung zum FAG 2015/2016 am 5. November 2014 im Finanzausschuss des Landtages hingewiesen.

Mit Blick auf das Finanzausgleichsjahr 2016 sollte daher in einem ersten Schritt statt der Steuerschätzung 2016 mindestens der Durchschnitt der für 2015 und 2016 geschätzten Steuereinnahmen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.

Zu Bedenken ist weiter, dass bei der Mai-Steuerschätzung 2015 zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (U. v. 25. Juni 2014, Az. I R 33/09 und U. v. 30. Juli 2014, Az. I R 74/12) zur Auslegung des § 40a Absatz 1 KAGG noch nicht eingerechnet worden sind. Aufgrund der Urteile sind Rückforderungen in einem nennenswerten Umfang zu erwarten. Diese beruhen auf einem die Veranlagungszeiträume 2001/02 betreffenden Rechtsstreit zur ertragssteuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von

Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen und die entsprechende Auslegung des § 40a Abs. 1 KAGG. Eine Bund-Länder AG, die derzeit die konkreten Auswirkungen ermittelt, schätzt die Mindereinnahmen in Folge der angesprochenen Urteile auf rd. 6 Mrd. Euro einschließlich Zinsen, wovon allein auf die Gewerbesteuer 2,6 Mrd. entfallen sollen. Eine Berücksichtigung der Urteile wird voraussichtlich bei der November-Steuerschätzung 2015 erfolgen und würde damit in unserem FAG für die Revision 2016 folgenlos bleiben. Wir erwarten deshalb, dass eventuelle Auswirkungen auf die regionalisierte Steuerschätzung in Sachsen-Anhalt konkret ermittelt und noch in diesem Gesetzgebungsverfahren als Bedarf eingerechnet werden.

Aus kommunaler Sicht problematisch ist auch die Fortschreibung der bisher zugrunde gelegten Preissteigerungsrate für die Ermittlung des Finanzbedarfs.

Nach § 2 Absatz 2 FAG ist für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse u. a. die Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung maßgeblich. Diese Fortschreibungsregelung ist seit 2013 im FAG verankert. Auch in den Jahren 2010 bis 2012 galt der Verbraucherpreisindex, allerdings wurde er als mehrjähriger Durchschnitt zugrunde gelegt.

Die Gewichtung im Verbraucherpreisindex bildet die Kostenentwicklung bei den kommunalen Aufgaben nicht angemessen ab. Wie der **Anlage** entnommen werden kann, bleiben insbesondere die Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen für das Personal außer Betracht. Hier hat es allerdings in den letzten Jahren eine erhebliche Abweichung zu dem Verbraucherpreisindex gegeben. Im Ergebnis ergibt sich damit zwischen Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Personalkosten eine spürbare Differenz, die aus eigener Kraft von den Kommunen nicht ausgeglichen werden kann.

Angesichts der tariflichen und besoldungsrechtlichen Steigerungen von 2,1 % in 2015 und 2,3 % in 2016 sollte für das Finanzausgleichsjahr 2016 an der Preissteigerungsrate für das Jahr 2015 in Höhe von 1,9 % festgehalten werden. Andernfalls würde sich die negative Entwicklung der Liquiditätskredite weiter beschleunigen.

Ziffer 4 - § 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die geplante Kürzung und Übertragung eines Betrages von 5 Mio. Euro in den Einzelplan 07 für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Finanzierung einzelner Projekte kann nicht Gegenstand des Finanzausgleichsgesetzes sein.

Da das Reformationsjubiläum zweifelsfrei von überregionaler Bedeutung ist, handelt es sich um eine Landesaufgabe, für die nicht die kommunale Ebene in Sachsen-Anhalt ersatzweise die Finanzierbarkeit gewährleisten kann. Der Ausgleichsstock ist Teil des kommunalen Finanzausgleichs und keine „Reservekasse“ des Landeshaushalts.

Da die Finanzausgleichsmasse ohnehin zu knapp bemessen ist, werden zunehmend weitere Kommunen Liquiditätshilfen oder Bedarfszuweisungen beantragen. Insofern ist dringend eine Aufstockung des Ausgleichsstockes durch Landesmittel erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass für den Ausgleichstock - auch mit Blick auf STARK IV - ursprünglich 50 Mio. Euro für 2016 vorgesehen waren, von denen im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 jedoch 10 Mio. Euro in den § 4a FAG umgeschichtet wurden. Zudem dürfte sich auch der von uns mitgetragene Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 17 FAG in 2013 und 2014 erheblich auf die Ausreichung von dringend benötigten Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen ausgewirkt haben.

Mit der Überführung der Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in das Aufnahmegesetz sollte die Summe des Ausgleichsstocks wieder auf 50 Mio. Euro aufgestockt werden.

Ziffer 5 - § 4 Auftragskostenpauschale

Ziffer 6 - § 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

Die Überleitung von Mitteln für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem FAG in das Aufnahmegesetz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der hierfür der Auftragskostenpauschale in § 4 FAG zu entnehmende Betrag ist allerdings so zu bemessen, dass die Personalkosten für die Aufgabenerledigung nicht Gegenstand der Fallpauschale nach dem Aufnahmegesetz sind, sondern weiterhin Teil der Auftragskostenpauschale bleiben. Nach dem Gesetzentwurf sollen 25 Mio. Euro entnommen werden. Dies entspräche dem Gesamtbetrag - also inklusive Personalkosten, der für die Aufgabenerledigung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in § 4 FAG eingerechnet ist.

Nach der in der Arbeitsgruppe „Finanzen“ ermittelten Kostenbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in 2014 dürfte der Anteil der Personalkosten bei rd. 5 Mio. Euro liegen. Dieser Betrag muss also in der Auftragskostenpauschale des FAG verbleiben.

Weiterhin in der Auftragskostenpauschale verbleiben müssen die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz für die Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG, da nur die Kostenerstattung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG aus dem FAG herausgelöst wird.

Für den Landkreis Harz bedeutet die Umstellung auf eine Fallpauschale nach dem Aufnahmegesetz eine Mindereinnahme bei der Auftragskostenerstattung für 2016 von rd. 2,2 Mio. Euro. Der Landkreis Harz erwartet deshalb begründeterweise, dass ihm die besonders entstehenden Kosten nach § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz umfassend erstattet werden.

Die Entnahme von 23 Mio. Euro aus § 4a Finanzausgleichsgesetz und Streichung dieses Paragraphen im FAG ist nachvollziehbar. Die seinerzeit mit der Einführung des § 4a verbundene Kürzung des Ausgleichsstocks gem. § 17 FAG um 10 Mio. Euro ist rückgängig zu machen. Wie verweisen insofern auf unsere Ausführung unter Ziffer 4.

Mit Blick auf die in der Anlage 4 des Gesetzentwurfs (Auftragskostenpauschale § 4, Asylbewerberleistungen § 4a) dargestellte Aufgliederung der 23 Mio. Euro (§ 4a FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte weisen wir darauf hin, dass die für

2015 ausgewiesenen Beträge (Landkreise 16.899.251 Euro, kreisfreie Städte 6.100.749 Euro) von denen abweichen, die das Statistische Landesamt für 2015 festgesetzt hat (Landkreise 16.813.000 Euro, kreisfreie Städte 6.187.000 Euro). Wir bitten insoweit um eine Korrektur der Anlage 4 und Anpassung der Bedarfsberechnung 2016 (Anlage 1).

Ziffer 11 - § 12 Schlüsselzuweisungen

Seit der Umstellung auf ein aufgabenbezogenes FAG in 2010 erfolgt eine Auszahlung der FAG-Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Abs. 5 zum 10. jeden zweiten Monats. Damit wurde die Anzahl der Auszahlungen von 8 auf 6 reduziert.

Angesichts der beschriebenen angespannten kommunalen Finanzsituation, vor allem aber wegen der restriktiven Genehmigungspraxis für Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG kommt einem dem Liquiditätsbedarf entsprechenden, über das Jahr gleichmäßig verteilten Zahlungsfluss eine erhöhte Bedeutung zu. So sind häufig zum Ende eines jeden Monats, vor allem am Jahresanfang, viele Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Wir schlagen deshalb die Rückkehr zu den ursprünglichen 8 Zahlungsterminen vor, wobei die erste Zahlung wieder zum 10. Januar erfolgen sollte.

§ 17 - Ausgleichstock

Im Hinblick auf den Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz vom 08. Mai 2015 hatten wir bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 19. Januar 2015 darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen Formulierung des § 17 FAG eine Unterscheidung zwischen Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen nicht erfolgt. Auch für die Bedingung, dass die Liquiditätshilfen grundsätzlich rückzahlbar sind, enthält § 17 keine Grundlage.

Der Gesetzentwurf sollte Anlass zu einer Klarstellung sein.

§ 19 Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres und die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Dies gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die für die von ihnen aufzubringenden Kreisumlagezahlungen ebenfalls Planungssicherheit benötigen.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen. Für die Umstellung sind gegebenenfalls Übergangsregelungen vorzusehen, um Verwerfungen zu vermeiden.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Ziffer 3 - § 2 Kosten

Die Umstellung der Kostenerstattung auf eine Fallpauschale je aufhältiger Person wird von uns mitgetragen. Die Kostenermittlung für das Jahr 2014 hat allerdings sehr deutlich gemacht, dass die Ausgaben in diesem Bereich stark steigen und daher einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen.

Für das Jahr 2014 hatte die im Rahmen der Gesprächsrunde zu asyl- und migrationspolitischen Themen im Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe „Finanzen“ einen Durchschnittswert von 9.237,70 Euro/Person ermittelt. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich öffentlich erklärt, einen Betrag von 8.600 Euro/Person (ohne Personalkosten und Investitionskosten) bereitstellen zu wollen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert auch die Grundlage für das jetzt vorliegende Gesetzesvorhaben bildet, auch wenn sich diese Fallpauschale nicht im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung findet.

Die Fallpauschale von 8.600 Euro/Person ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung in 2015 der jährlichen Überprüfung und zeitnahen Anpassung. Dies sollte in § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz ausdrücklich geregelt sein. Wir erinnern allerdings in diesem Zusammenhang an die Ankündigung des Ministeriums für Inneres und Sport in der Pressemitteilung vom 12. April 2015, die Kosten vollumfänglich zu ersetzen. Eine solche Spitzabrechnung verfolgt der Gesetzentwurf nun nicht.

Die Deckelung der Gesundheitskosten in der Finanzierungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte bei einem Betrag von 10.000 Euro/Person und Kalenderjahr wird von uns dem Grunde nach begrüßt. Hierfür ist allerdings zwingend ein einfacher Erstattungsweg zu wählen. Richtiger wäre die Übernahme der gesamten Gesundheitskosten durch das Land oder vorzugsweise den Bund, zumal dann auch der Einsatz von Krankenkassenkarten sinnvoll organisiert werden könnte.

Absatz 3 regelt den Kostenausgleich für den Landkreis Harz, weil sich derzeit nur in seinem Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet. Da der Landkreis Harz von der Kürzung der Auftragskostenpauschale im FAG besonders betroffen ist, bedarf es für die Erstattungsmodalitäten seiner Kosten nach § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz entsprechend klarer Regelungen. Nach dem Gesetzentwurf offen sind Kostenerstattungen für Arbeitsgelegenheiten, sonstige Leistungen, notwendige Personalkosten und personalbezogene Sachkosten. Unklar ist das Verhältnis der Kosten für Krankenhilfe zu Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 AsylVfG.

Zusätzlich erforderlich ist die Bereitstellung von Landesmitteln für notwendige Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte, um die Unterbringung der weiterhin sehr hohen und ständig steigenden Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen sicher-

stellen zu können. Hier kann es im Einzelfall z. B. erforderlich sein, einen Wohnblock käuflich zu erwerben und als Wohnraum herzurichten oder auch eine größere Zahl einzelner Wohnungen anzumieten und dem notwendigen Standard baulich und ausstattungstechnisch anzupassen. Der hierfür im Nachtragshaushalt 2015/2016 für Investitionen vorgesehene Betrag von 1 Mio. Euro ist für elf Landkreise und drei kreisfreie Städte keinesfalls ausreichend.

Ziffer 4 - § 3 Verordnungsermächtigungen

Die Entwürfe der Verordnungen liegen uns bisher nicht vor. Dies wäre aber erforderlich, um eine endgültige Bewertung zur geplanten Änderung des Aufnahmegesetzes vornehmen zu können.

Wie bereits ausgeführt fehlen insbesondere konkrete Aussagen über die Höhe der Fallpauschale gem. § 3 Ziffer 2. Deshalb sollte im Gesetz eine Regelung zur Art der Ermittlung und Bemessung dieses Pauschalwertes eingefügt werden. Hierfür empfiehlt sich die Festschreibung der Methodik, die einvernehmlich zwischen Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt und Vertretern der kommunalen Ebene für die Ermittlung der Daten des Jahres 2014 durch die vorgenannte AG Finanzen angewandt wurde.

Zum anderen kann die Verordnung über die Grundsätze von Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 3 Ziffer 4 zusätzliche Lasten für die Landkreise und kreisfreien Städte auslösen, die konnexitätsgerecht auszugleichen wären.

Wir bitten die Landesregierung daher kurzfristig um Übersendung der entsprechenden Verordnungsentwürfe, um auch hierzu Stellung nehmen zu können. Auf § 160 KVG LSA und die Konsultationsvereinbarung vom 07. November 2007 weisen wir ausdrücklich hin.

Für Rückfragen oder zu einem erläuternden Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage

Gewichtung im Verbraucherpreisindex

Wägungsschema zum Basisjahr 2010 in %



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013



Gegenüberstellung FAG 2015/2016 (Festsetzung 2015)
und FAG-Entwurf 2016 (Drs. 6/4355 vom 15. September 2015)



Anlage 2 zu TOP 5.1

	2015 (Festsetzung vom 29.5.2015)			2016 (geltendes FAG 2015/2016)			2016 (FAG-E 2016 Kabinettdorlage)			+/- geltendes FAG 2016/FAG-E 2016			+/- FAG 2015/FAG-E 2016		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.491.743.468			1.469.916.734			1.420.601.945			-49.314.789			-71.141.523		
Konsumtive Zuweisungen	1.336.743.468			1.304.916.734			1.255.601.945			-49.314.789			-81.141.523		
Investitionspauschale (§ 16) ¹	125.000.000			125.000.000			125.000.000			0			0		
Ausgleichsstock (§ 17)	30.000.000			40.000.000			40.000.000			0			10.000.000		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	386.039.710			386.039.710			338.039.710			-48.000.000			-48.000.000		
- Auftragskostenpauschale	151.207.319	102.030.685	99.789.047	151.207.319	102.030.685	99.789.047	134.629.467	93.608.537	99.789.047	-16.577.852	-8.422.148	0	-16.577.852	-8.422.148	0
- Aufnahmegezet	16.813.000	6.187.000		16.813.000	6.187.000		0	0		-16.813.000	-6.187.000				
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.795.981	1.074.916		3.795.981	1.074.916		3.795.981	1.074.916		0	0		0	0	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.821.544	1.082.155		3.821.544	1.082.155		3.821.544	1.082.155		0	0		0	0	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	238.063			238.063			238.063			0			0		
	175.875.907	110.374.756	99.789.047	175.875.907	110.374.756	99.789.047	142.485.055	95.765.608	99.789.047	-33.390.852	-14.609.148	0	-33.390.852	-14.609.148	0
Eigener Wirkungskreis															
Bes. Ergänzungszuweisungen	248.152.414			245.627.747			243.250.826			-2.376.921			-4.901.588		
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	65.532.005	30.485.850		64.997.592	30.281.485		64.326.753	29.969.125		-670.839	-312.360		-1.205.252	-516.725	
- Sozialhilfe (SGB XII)	16.151.144	9.997.330		15.362.863	9.598.428		15.160.727	9.473.206		-202.136	-125.222		-990.417	-524.124	
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	52.290.175	26.749.353		52.053.881	26.369.584		51.503.988	26.089.762		-549.893	-279.822		-786.187	-659.591	
- Kreisstraßenunterhaltung	23.534.812	695.676		23.878.707	863.341		23.878.707	863.341		0	0		343.895	167.665	
- Schülerbeförderung	20.384.059	2.332.010		19.946.986	2.274.880		19.734.594	2.250.623		-212.392	-24.257		-649.465	-81.387	
	177.892.195	70.260.219		176.240.029	69.387.718		174.604.769	68.646.057		-1.635.260	-741.661		-3.287.426	-1.614.162	
Allgemeine Zuweisungen	702.551.344			673.249.277			674.311.409			1.062.132			-28.239.935		
Verteilungsquote v.H. (lt. Gesetz/rechnerisch)	21,82	29,67	48,50	24,21	30,99	44,80	24,06	31,07	44,87						
	153.323.084	208.458.232	340.770.028	162.975.194	208.635.181	301.638.902	162.258.032	209.507.086	302.546.291	-717.162	871.905	907.389	8.934.948	1.048.854	-38.223.737
- Aufstockung KG aus Bedarfzuweisungen	+														0
Allgemeine Zuweisungen Gesamt	153.323.084	208.458.232	340.770.028	162.975.194	208.635.181	301.638.902	162.258.032	209.507.086	302.546.291	-717.162	871.905	907.389	8.934.948	1.048.854	-38.223.737
	702.551.344			673.249.277			674.311.409			1.062.132			-28.239.935		
Summe übertragener und eigener Wk	507.091.186	389.093.207	440.559.075	515.091.130	388.397.655	401.427.949	479.347.856	373.918.751	402.335.338	-35.743.274	-14.478.904	907.389	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737
	1.336.743.468			1.304.916.734			1.255.601.945			-49.314.789			-81.141.523		
Differenz zum Vorjahr absolut	-13.171.192	-18.710.048	-53.899.293	7.999.944	-695.552	-39.131.126	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737						
v. H.	-2,53	-4,59	-10,90	1,58	-0,18	-8,88	-5,47	-3,90	-8,68						
Investitionspauschale (§ 16) ²	25.000.000	31.250.000	68.750.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	0	0	0	0	0	0
	125.000.000			125.000.000			125.000.000			0			0		
Gesamt	532.091.186	420.343.207	509.309.075	540.091.130	419.647.655	470.177.949	504.347.856	405.168.751	471.085.338	-35.743.274	-14.478.904	907.389	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Vorsitzenden
Swen Knöchel MdL
Ausschuss für Finanzen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Anlage 3 zu TOP 5.1

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 29. September 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016) – Drs. 6/4185 vom 23.06.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöchel,

mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016 soll richtigerweise ein erhöhter Finanzbedarf im Asylbereich bereitgestellt werden.

Da das Land Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber beauftragt hat, entstehen wesentliche Kostenpositionen für diesen Aufgabenbereich gerade auch auf kommunaler Ebene.

Nach der Erläuterung zu Kapitel 0363 „Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten“ wurde für den neuen Haushaltsansatz die Antragstellerzahl von 5.800 auf 12.000 korrigiert. Zwischenzeitlich ist mit bis zu 30.000 Anträgen in 2015 zu rechnen. Für 2016 könnte die Zahl noch höher liegen.

Infolge dieser Entwicklung sind die Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte absolut und je Fall im Laufe des Jahres erheblich gestiegen.

Die vorgesehene Pauschale von 8.600 Euro/Asylbewerber (ohne Personal und Investitionen) hatte ihre Grundlage in einer Kostenermittlung aus dem Jahr 2014 und einer Flüchtlingszahl von rd. 9.000 Personen. Durch den aktuellen Anstieg auf die dreifache Zahl wird es immer schwieriger, geeigneten Wohnraum für diesen Personenkreis zu finden. Die Knappheit führt zu teureren Mietangeboten und höheren Betreiberkosten für Gemeinschaftsunterkünfte. Ein entsprechender Preisanstieg ist auch bei der notwendigerweise schnellen Beschaffung von Einrichtungsgegenständen erkennbar.

Gleichzeitig musste der Personalbedarf in den Landkreisen und kreisfreien Städten, aber auch in den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Verbandsgemeinden erheblich aufgestockt werden. Über das Finanzausgleichsgesetz werden aber nur die Personalkosten im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 abgedeckt. Damals lag die Antragszahl bei rd. 2.000.

Die Fallkostenpauschale von 8.600 Euro ist geeignet, um die Liquidität der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber der bisherigen FAG-Regelung zu verbessern, kostendeckend ist sie allerdings nicht. Ergänzend müssen deshalb die tatsächlich den Kommunen entstandenen Kosten zum Ende des Jahres 2015 aufgerechnet und vollständig vom Land erstattet werden.

Auch für die Folgejahre muss es eine Spitzabrechnung zwischen Land und Landkreisen/kreisfreien Städten geben. Diese finanzielle Sicherheit ist für die Kommunen dringend erforderlich, um die immensen Herausforderungen dieser Aufgabe bewältigen und gleichzeitig den sozialen Frieden vor Ort wahren zu können.

Die Verabredungen beim Flüchtlingsgipfel in Berlin am 24. September 2015 haben mit der geänderten Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Land unserer Forderung entsprechen kann.

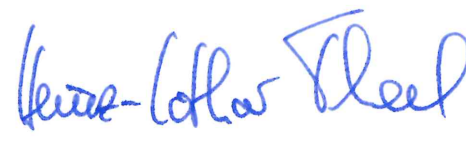
Wir bitten Sie daher, im Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016 den im Einzelplan 3, Kapitel 363, neu ausgebrachten Titel 633 04 hierauf auszurichten und entsprechend zu erhöhen.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die unter Titel 883 01 ausgewiesenen Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge in Höhe von einer Million Euro aus den Entflechtungsmitteln den Realitäten nicht gerecht werden. Diese Mittel sind viel zu gering und können zudem nicht aus dem Titel der Entflechtungsmittel herausgenommen werden, da sie dort dringend benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Finanzen des
Landtages von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Anlage 4 TOP 5.1



Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 1. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6/4355) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 6/4385)

Ihr Schreiben vom 21. September 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöchel,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu können.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6/4355)

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt befinden sich in einer immer schwieriger werdenden Finanzsituation. Ursächlich hierfür sind eine im Bundesvergleich weit unterdurchschnittliche Steuerkraft, hohe Soziallasten und ein nicht auskömmlicher kommunaler Finanzausgleich.

Die Verständigung der Regierungskoalition, die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich für 2015 und 2016 um jeweils 25 Mio. Euro aufzustocken, greift

unsere Bedenken auf und ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Unabhängig davon bedarf das Finanzausgleichsgesetz in der neuen Legislaturperiode dringend einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Die Aufstockung um insgesamt 50 Mio. Euro ist allerdings nur dann wirksam, wenn gleichzeitig den Kommunen die für die Unterbringung und Betreuung einer immer weiter steigenden Zahl von Asylbewerbern entstehenden Mehraufwendungen ausgeglichen werden.

Die Fallkostenpauschale von jährlich 8.600 Euro/Asylbewerber ist für die Landkreise und kreisfreien Städte keinesfalls ausreichend. Wir fordern daher vom Land, seine Zusage einzulösen und die den Kommunen ab 2015 tatsächlich entstandenen Kosten vollständig auszugleichen. Schließlich werden die Länder nach dem aktuellen Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes ganz erheblich über höhere Umsatzsteueranteile vom Bund entlastet.

Zusammenfassende Bewertung

Artikel 1 Aufnahmegesetz

1. Die den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber tatsächlich entstandenen Kosten müssen ab 2015 vollständig vom Land erstattet werden. Dies gilt auch für die Folgejahre.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte erwarten für den notwendigen Investitionsbedarf bei der Beschaffung von Wohnraum für Asylbewerber die Bereitstellung von Landeszuschüssen in ausreichender Höhe.
3. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen sind bisher nicht ausgefüllt. Hier bitten wir um zeitnahe Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz

1. Die für 2016 ausgewiesene Finanzausgleichsmasse ist nicht ausreichend, um die vorhandenen kommunalen Aufgaben angemessen zu finanzieren. Das angebliche „Nachrangigkeitsprinzip“ des kommunalen Finanzausgleichs, die Gegenrechnung aller gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung 2016, die Kürzung des Tilgungsbeitrages, die Fortschreibung des Benchmarks und die vollständige Vereinnahmung der Bundesmittel zur allgemeinen Entlastung der Kommunen im Landeshaushalt werden von uns weiterhin strikt abgelehnt.
2. Die von den Regierungsfractionen angekündigte Aufstockung der Schlüsselzuweisungen um jeweils 25 Mio. Euro in 2015 und 2016 wird von uns begrüßt. Die beabsichtigte kommunale Entlastung tritt allerdings nur ein, wenn keine finanziellen Lasten an anderer Stelle, insbesondere im Asylbereich ungedeckt bleiben.
3. Die Überführung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge aus dem Finanzausgleichsgesetz in das Aufnahmegesetz ist an-

gesichts der Antrags- und Kostenentwicklung richtig. Die im FAG verbliebenen Personalkosten für die Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz müssen aber zu einer Anhebung der Auftragskostenpauschale bei den Landkreisen und kreisfreien Städten von 5 Mio. Euro ab 2015 führen.

4. Der Verbraucherpreisindex ist als alleiniges Kriterium nicht geeignet, die Kostenentwicklung bei den öffentlichen Aufgaben abzubilden. Die Tarif- und Besoldungserhöhungen liegen deutlich höher und bestimmen die Ausgabensteigerungen wesentlich mehr. Deshalb sollte der Index aus 2015 für 2016 fortgeschrieben werden.

Im Einzelnen nehmen wir folgt Stellung:

Artikel 1 Aufnahmegesetz

Ziffer 3 - § 2 Kosten

Die Umstellung der Kostenerstattung im Asylbereich auf eine Pauschale je aufhältiger Person wird von uns grundsätzlich mitgetragen. Wir gehen davon aus, dass die Umstellung bereits für 2015 unmittelbar nach Beschluss des Landtages über das Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016 erfolgt.

Für das Jahr 2014 hatte die im Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe „Finanzen“ bei den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Durchschnittswert von

9.237,70 Euro/Person

ermittelt. Tatsächlich wird aber vom Land nur ein Betrag von

8.600,00 Euro/Person
(ohne Personalkosten und Investitionskosten)

erstattet. Dieser Wert war bereits 2014 bei einem Drittel der kommunalen Aufgabenträger nicht ausreichend.

Zwischenzeitlich hat die stark angestiegene Zahl der Asylbewerber den Wohnraum erheblich verknappt, so dass es zu einem sprunghaften Kostenanstieg gekommen ist.

Eine von uns vorgenommene Fortschreibung der Kostenermittlung für das 1. Halbjahr 2015 macht die aktuelle Kostendynamik sehr deutlich:

- Die Fallkostenpauschale von 8.600 Euro/Person wird in keinem der elf Landkreise und drei kreisfreien Städte 2015 ausreichend sein.
- Gegenüber 2014 ergeben sich Steigerungsraten von 20 bis 30 %, sodass die Fallkostenpauschale in 2015 weit oberhalb von 10.000 Euro/Person liegen müsste.

Die Entwicklung zeigt, dass die Fallkostenpauschale nur als Abschlagszahlung dienen kann. Am Ende des Jahres müssen die den Landkreisen und kreisfreien Städten

tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ohne pauschalen Abzug komplett vom Land ausgeglichen werden.

Wir erinnern diesbezüglich an die Zusage des Landes, dass die finanziellen Lasten aus der Unterbringung der Flüchtlinge vollumfänglich übernommen werden.

Nachdem der Bund im Asylbereich nicht die Kommunen, sondern allein die Länder entlastet, ist nunmehr das Land Sachsen-Anhalt in der Pflicht, für eine komplette Übernahme der kommunalen Kosten einzustehen. Die auf Bundesebene vereinbarten erhöhten Umsatzsteueranteile des Landes in 2015 und ab 2016 geben hierfür ausreichend Raum.

Zusätzlich müssen Landeszuschüsse für notwendige Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um die Unterbringung der weiterhin steigenden Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen sicherstellen zu können. Hier kann es im Einzelfall z. B. erforderlich sein, Gebäude käuflich zu erwerben und als Wohnraum herzurichten oder auch eine größere Zahl einzelner Wohnungen anzumieten und dem notwendigen Standard baulich und ausstattungs-technisch anzupassen.

Der im Entwurf des Nachtragshaushalts 2015/2016 für solche Investitionen bisher vorgesehene Betrag von 1 Mio. Euro ist für elf Landkreise und drei kreisfreie Städte keinesfalls ausreichend.

Ziffer 4 - § 3 Verordnungsermächtigungen

Die Entwürfe der Verordnungen liegen uns bisher nicht vor. Dies ist aber erforderlich, um eine endgültige Bewertung zur geplanten Änderung des Aufnahmegesetzes vornehmen zu können. Soweit die Verordnungsermächtigung ausgefüllt wird, bitten wir, uns rechtzeitig bei der Erarbeitung der Entwürfe zu beteiligen.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass eine Verordnung über die Grundsätze von Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 3 Ziffer 4 zusätzliche Lasten für die Landkreise und kreisfreien Städte auslösen kann, die konnexitätsgerecht auszugleichen wären.

Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz

Gegenüber der in die Verbändeanhörung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs (Stand: 7. Juli 2015) hat die Landesregierung bezogen auf das Finanzausgleichsgesetz nur

- die von uns kritisierte Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro zurückgenommen und
- einen zusätzlichen Zahlungstermin für die Schlüsselzuweisungen zum 15. Januar eingeführt.

Alle anderen Kritikpunkte blieben unberücksichtigt.

Ziffer 3 - § 2 Finanzausgleichsmasse

Nach dem Gesetzentwurf wird die bisher für 2016 geltende Finanzausgleichsmasse um rd. 49,3 Mio. Euro gekürzt. Hierfür sind folgende Änderungen maßgebend:

- Überleitung von 48 Mio. Euro aus §§ 4 und 4a FAG in das Aufnahmegesetz und
- Kürzung des fortgeschriebenen Finanzbedarfs um 13,6 Mio. Euro infolge der Absenkung der Preissteigerungsrate von 1,9 % auf 1,4 %.

Leider ist unsere Kritik am Verbraucherpreisindex als alleinigem Fortschreibungsparameter für kommunale Aufgaben nicht aufgenommen worden.

Im **Verbraucherpreisindex** bleiben Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen für das kommunale Personal völlig außer Betracht.

Stattdessen werden u. a. Kostenentwicklungen in den Bereichen Bekleidung, Möbel, Gesundheitspflege, Alkohol oder Freizeit eingerechnet, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum kommunalen Geschehen stehen.

Im Ergebnis ergibt sich damit zwischen Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Personalkosten eine spürbare Differenz, die aus eigener Kraft von den Kommunen nicht ausgeglichen werden kann.

Angesichts der tariflichen und besoldungsrechtlichen Steigerungen von 2,1 % in 2015 und 2,3 % in 2016 sollte für das Finanzausgleichsjahr 2016 an der Preissteigerungsrate für das Jahr 2015 in Höhe von 1,9 % festgehalten werden.

Andernfalls würde sich die negative Entwicklung der Liquiditätskredite weiter beschleunigen.

Wie bereits in unseren Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Finanzausgleichsmasse für die Aufgabenerledigung in den Städten, Gemeinden und Landkreisen seit Jahren nicht auskömmlich. Zuletzt sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2014 weitere Kürzungen vorgenommen worden, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgeschrieben werden und die wir nach wie vor strikt ablehnen:

- das „Nachrangigkeitsprinzip“ des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber den gemeindlichen Steuereinnahmen,
- die Gegenrechnung aller gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung 2016,
- die Kürzung des Tilgungsbeitrages (= -19,2 Mio. Euro),
- die Weiterführung des pauschalen „Benchmarks“ (= -25,4 Mio. Euro) und
- die vollständige Vereinnahmung der Bundesmittel zur allgemeinen Entlastung der Kommunen im Landeshaushalt (- 31,2 Mio. Euro).

Allein die Kürzung des Tilgungsbeitrages und die Fortschreibung des sog. „Benchmarks“ führen in 2016 gegenüber der Rechtslage in 2014 zu folgenden Kürzungen:

	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Tilgungsbeitrag	19,2	5,9	1,0	12,3
Benchmark	25,4	0	6,6	18,8
	44,6	5,9	7,6	31,1

Im Ergebnis reichen die Finanzausgleichsleistungen des Landes für die kommunalen Aufgaben seit Jahren nicht aus. Die Folge sind immer weiter steigende Liquiditätskredite.

Nach der aktuell vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (Stand: 10. Juli 2015) vorgelegten Schuldenstatistik sind die **Liquiditätskredite** der Kommunen von 2013 auf 2014 um 282 Mio. Euro auf insgesamt 1.395 Mio. Euro angewachsen:

- Im bundesweiten Vergleich der Liquiditätskredite verzeichneten die Landkreise in Sachsen-Anhalt mit 22,79 Euro/EW den höchsten Anstieg auf insgesamt 205,98 Euro/EW. Dies ist nach den Landkreisen in Hessen und Rheinland-Pfalz der bundesweit dritthöchste Wert.
- Der Liquiditätskreditbestand der kreisangehörigen Gemeinden stellt mit 328,41 Euro/EW bundesweit den vierthöchsten Wert dar.
- Die kreisfreien Städte weisen mit 90,44 Euro/EW den bundesweit dritthöchsten Steigerungswert auf.

Diese besorgniserregende Entwicklung macht aus unserer Sicht dringend neue Weichenstellungen im Finanzausgleich notwendig, damit die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt gewahrt bleibt.

Die von den Regierungsfractionen angekündigte Anhebung des kommunalen Finanzausgleichs um jeweils 25 Mio. Euro in 2015 und 2016 greift unsere Bedenken dem Grunde nach auf. Es bleibt aber das dringende Bedürfnis, das Finanzausgleichsgesetz in der vertikalen und horizontalen Ausgestaltung endlich neu auszurichten.

Geändert werden muss insbesondere die im Jahr 2013 eingeführte Festlegung, dass die gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung im Finanzausgleichsjahr in voller Höhe vom zuvor festgestellten Finanzbedarf abgezogen werden. Diese Systematik verhindert, dass die Kommunen erfolgreich aus eigener Kraft Haushaltskonsolidierung betreiben können.

Stattdessen müssen die anzurechnenden Steuereinnahmen auf eine breitere Basis gestellt und Konsolidierungseffekte durch den Einbau eines zeitlichen Abstandes für eine gewisse Zeit bei den Kommunen belassen werden, wo sie eintreten. Hierauf hatte bereits Prof. Dr. Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, auf Nachfrage in der Anhörung zum FAG 2015/2016 am 5. November 2014 im Finanzausschuss des Landtages hingewiesen.

Nur wenn den Städten und Gemeinden von ihren gemeindlichen Mehreinnahmen Mittel verfügbar bleiben, können aufgelaufene Fehlbeträge abgebaut und dringend notwendige Investitionen realisiert werden.

Ziffer 4 - § 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die geplante Kürzung und Übertragung eines Betrages von 5 Mio. Euro in den Einzelplan 07 für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum wird richtigerweise nicht weiterverfolgt.

Wir erinnern aber daran, dass - auch mit Blick auf STARK IV - für den Ausgleichstock ursprünglich 50 Mio. Euro für 2016 vorgesehen waren, von denen im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 dann 10 Mio. Euro in § 4a FAG umgeschichtet wurden.

Mit der Überführung der Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in das Aufnahmegesetz sollte die Summe des Ausgleichsstocks wieder auf 50 Mio. Euro aufgestockt werden. Wir verwahren uns in diesem Zusammenhang gegen die Unterstellungen auf Seite 21 der Gesetzesbegründung. Die Einschätzung der Landesregierung, dass es nicht zu einer Ablehnung wegen fehlender Haushaltsmittel gekommen sei, ist nicht belegt. Die Verschärfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock mag hier eine Ursache sein.

Ziffer 5 - § 4 Auftragskostenpauschale

Ziffer 6 - § 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

Die Überleitung von Mitteln für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem FAG in das Aufnahmegesetz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Die Fallkostenpauschale beinhaltet dabei keine Personalkosten. Diese bleiben Bestandteil der Auftragskostenpauschale.

Nach der in der Drs. 6/4355 (Seite 23 f.) dargestellten Berechnung dürften rd. 7 Mio. Euro für Personalkosten nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) in der Auftragskostenpauschale enthalten sein. Betrachtet sind dabei die Aufgaben für den Personenkreis nach

- § 1 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 AufnG und
- § 1 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 5 bis 8 AufnG.

Nach unserer aktuellen Erhebung betrugen die mit der Aufgabenerledigung nach dem Aufnahmegesetz verbundenen Personalkosten in den Aufnahmekommunen im 1. Halbjahr 2015 rd. 5,3 Mio. Euro. Der Jahresbetrag 2015 und erst recht der für 2016 wird also deutlich über den vom Finanzministerium zugrunde gelegten 7 Mio. Euro liegen.

Die Auftragskostenpauschale muss daher für die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal um 5 Mio. Euro/Jahr angehoben werden.

§ 17 - Ausgleichsstock

In unserer Stellungnahme vom 19. Januar 2015 zum Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock hatten wir darauf hingewiesen, dass § 17 FAG nicht zwischen Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen unterscheidet.

Auch für die Bedingung, dass die Liquiditätshilfen grundsätzlich rückzahlbar sind, enthält § 17 keine Grundlage.

Der Gesetzentwurf sollte Anlass zu einer Klarstellung sein.

§ 19 Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres und die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres.

Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Dies gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die für die von ihnen aufzubringenden Kreisumlagezahlungen ebenfalls Planungssicherheit benötigen.

Wir bitten daher nochmals, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen. Für die Umstellung sind gegebenenfalls Übergangsregelungen vorzusehen, um Verwerfungen zu vermeiden.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 6/4385)

Artikel 1 Aufnahmegesetz

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung neu geplante Regelung in § 1 Abs. 3a berücksichtigt die zusätzliche Belastung der Kommunen, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet. Dies halten wir für sachgerecht. Zur konkreten Ausgestaltung liegen uns bisher keine Informationen vor.

Eine vorrangige Unterbringung in Wohnungen stünde im Widerspruch zu § 53 Asylverfahrensgesetz, wonach Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen.

Unabhängig davon hat die Unterbringung in Wohnungen in den letzten beiden Jahren ganz erheblich zugenommen.

Der aktuelle Anstieg bei den Asylbewerberzahlen wird allerdings ohne Gemeinschaftsunterkünfte in nächster Zeit nicht zu bewältigen sein.

Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz

Mit Blick auf die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sieht der Änderungsantrag vor, die für 2016 prognostizierten örtlichen Steuern in Höhe von rd. 19 Mio. Euro nicht mehr zu 100 %, sondern nur zu 70 % bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Der Vorschlag greift unsere grundsätzliche Kritik an der vollständigen Berücksichtigung der gemeindlichen und insbesondere der örtlichen Steuereinnahmen bei der Bedarfsermittlung auf.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage